

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamazeile 50 Pfg.

Angebote:
In Diez: Rosenstraße 25.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 66

Diez, Montag den 19. März 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 und des § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

Am 26. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I bis VIII bezeichneten Waren vorzunehmen, gleichviel ob sie bezugscheinpflichtig sind oder nicht.

Die bei der ersten Bestandsaufnahme der Reichsbekleidungsstelle bereits gemeldeten und am Beginn des 26. März 1917 noch auf Lager befindlichen Bestände sind wieder mitzumelden.

Gruppe I A: Stoffe zur Oberkleidung.

1. Stoffe zur Oberkleidung für Männer und Knaben mit einer Breite von 30–100 Ztm.,
2. Stoffe zur Oberkleidung für Männer und Knaben mit einer Breite über 100 Ztm.,
3. dichte Gewerbe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30–100 Ztm.,
4. dichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 Ztm.,
5. undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30–100 Ztm.,
6. undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 Ztm.

Gruppe I B: Wäschestoffe, Futterstoffe usw.

1. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite von 30–100 Ztm.,
2. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite über 100 Ztm.,
3. ober nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 Ztm.; hierzu gehören insbesondere Gardinen-, Dekorations-, Läufer-, Möbel-, Teppichstoffe und dergl.

Gruppe II A: Männeroberkleidung (auch Berufskleidung).

1. Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Zoppen, Blusen und dergl.),
2. Westen für Männer,
3. Hosen für Männer,
4. Mäntel und Umhänge für Männer.

Gruppe II B: Burschen- und Knaben-Oberkleidung (auch Berufskleidung).

1. Ganze Burschen- und Knabenanzüge,
2. Röcke für Burschen und Knaben (auch Jacken, Zoppen, Kittel, Blusen und dergl.),
3. Westen für Burschen und Knaben,
4. Hosen für Burschen und Knaben,
5. Mäntel und Umhänge für Burschen und Knaben,
6. Kittel für Knaben unter 3 Jahren.

Gruppe III: Frauen- und Mädchen-Oberkleidung (auch Berufskleidung).

1. Frauenkleider (auch Jackenkleider),
2. Blusen für Frauen und Mädchen (auch Strickjacken),
3. Röcke für Frauen und Mädchen,
4. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
5. Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV A: Schlaf Röcke, Schürzen, Tücher und Decken.

1. Schlaf Röcke und Morgenjacken für Männer,
2. Morgen Röcke und Morgenjacken für Frauen,
3. Hausschürzen,
4. Zierschürzen,
5. Kopf-, Hals- und Umschlagtücher,
6. Tischdecken,
7. oben nicht genannte Decken, deren Stückgewicht 800 Gramm übersteigt, und zwar Reisedecken, Schlafdecken, Pferdedecken (auch Wolldecken) und Krankenhausdecken.

1. Unterröcke für Frauen,
2. Unterröcke für Mädchen,
3. Korsetts und Mieder für Frauen,
4. Korsetts und Mieder für Mädchen,
5. Unterröcken für Frauen und Mädchen.

Gruppe V A: Unterwäsche für Männer und Knaben.

1. Hemden für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
2. Unterhemden für Männer (auch Unterjacken),
3. Unterhosen für Männer,
4. Hemden für Knaben (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
5. Unterhemden für Knaben (auch Unterjacken),
6. Unterhosen für Knaben,
7. Hemdhosen für Männer und Knaben.

Gruppe V B: Unterwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder.

1. Hemden für Frauen (auch Nachthemden und Nachjacken),
2. Unterhemden für Frauen (auch Unterjacken),
3. Beinkleider für Frauen,
4. Hemden für Mädchen und Kinder (auch Nachthemden und Nachjacken),
5. Unterhemden für Mädchen und Kinder (auch Unterjacken),
6. Beinkleider für Mädchen und Kinder,
7. Hemdhosen für Frauen und Mädchen,
8. Babymemden.

Gruppe VI: Strümpfe und Socken.

1. Männerstrümpfe und Männersocken,
2. Frauenstrümpfe,
3. Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: Bett- und Hauswäsche, Taschentücher und Windeln.

1. Betttücher (Laken),
2. Kissenbezüge,
3. Tischtücher (Tischdecken vergl. Gruppe IV A 6),
4. Handtücher (auch Badetücher),
5. Wischtücher (auch Scheuertücher),
6. Taschentücher,
7. Windeln.

Gruppe VIII: Handschuhe.

1. Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,
2. oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
3. Frauenhandschuhe,
4. Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I bis VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammenfassung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

Auf den Webstühlen aufgespannte Ketten sind nicht zu melden. Soweit der Schußfaden am Beginn des 26. März 1917 bereits durchgeschlagen ist, muß das entstandene Gewebe gemeldet werden, wenn es unter Gruppe I A oder I B fällt.

Abgepaßt gestriche Kleider und Blusen (halbfertige Kleider und Blusen) sind nach Metern als Stoff zu melden. Alle Stoffe, welche bereits behufs Herstellung von Kleidungsstücken zugeschnitten sind, sind nicht in Gruppe I A oder I B, sondern in den entsprechenden Gruppen II bis VIII als fertige Kleidungsstücke anzumelden.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind,
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörde befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
3. die im Gebrauche befindlichen Gegenstände,
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbemäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3.

Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 26. März 1917 vorhandenen Vorräte der in § 1 verzeichneten Warengruppen.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 26. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgegangenen Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die mit Beginn des 26. März 1917 sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befunden haben, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Spediteure und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Vorräte in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Meldung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder den Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird diese Auskunft den Speditoren oder Lagerhaltern nicht erteilt, oder erscheint sie ihnen nicht glaubhaft, so sind sie verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Warengruppen werden besondere Vordrucke ausgegeben.

Die Meldescheine müssen spätestens am 7. April 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf den Meldescheinen nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1, 3, 4 und 5 oder den nach § 6 dieser Bekanntmachung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs

mit Besch. vom 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 15. März 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Beutler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Ausführungsbestimmungen

zur

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 15. März 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Die Ausgabe und Einsammlung der Meldelarten werden den Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

§ 2.

Jeder Meldebefugte hat seinen Bedarf an Meldebarten bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 7. April 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3.

Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lüdensky.

Nr. II. 2746. Diez, den 16. März 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den in Betracht kommenden Geschäftskleuten usw. sogleich von der vorstehenden Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle und den Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe Kenntnis zu geben und sie aufzufordern, die erforderlichen Meldelarten unverzüglich eventuell telephonisch, bei mir anzufordern.

Die Meldebarte Ia umfaßt Web-, Wirk- und Strickwaren der unter Gruppe Ia (1—6) der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Art.

Die Meldebarte Ib umfaßt Web-, Wirk- und Strickwaren der unter Gruppe Ib (1—3) a. a. D. bezeichneten Art.

Die Meldebarte IIa umfaßt Web-, Wirk- und Strickwaren der unter Gruppe IIa (1—4) a. a. D. bezeichneten Art.

Die Meldebarte IIb umfaßt Web-, Wirk- und Strickwaren der unter Gruppe IIb (1—6) a. a. D. bezeichneten Art.

Die Meldebarte III umfaßt Web-, Wirk- und Strickwaren der unter Gruppe III (1—5) a. a. D. bezeichneten Art.

Die Meldebarte IVa umfaßt Web-, Wirk- und Strickwaren der unter Gruppe IVa (1—7) a. a. D. bezeichneten Art.

Die Meldebarte IVb umfaßt Web-, Wirk- und Strickwaren der unter Gruppe IVb (1—5) a. a. D. bezeichneten Art.

Die Meldebarte Va umfaßt Web-, Wirk- und Strickwaren der unter Gruppe Va (1—7) a. a. D. bezeichneten Art.

Die Meldebarte Vb umfaßt Web-, Wirk- und Strickwaren der unter Gruppe Vb (1—8) a. a. D. bezeichneten Art.

Die Meldebarte VI umfaßt Web-, Wirk- und Strickwaren der unter Gruppe VI (1—3) a. a. D. bezeichneten Art.

waren der unter Gruppe VII (1—7) a. a. D. bezeichneten Art.

Die Meldebarte VIII umfaßt Web-, Wirk- und Strickwaren der unter der Gruppe VIII (1—4) a. a. D. bezeichneten Art.

Die ordnungsmäßig ausgefüllten Meldelarten sind mir bis spätestens 7. April 1917 wieder einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an den Erlaß vom 8. Dezember 1915 (S. M. B. S. 339) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzugnisse des Deutschen Nietenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 67. Weberwerke, G. m. b. H. in Weidenau-Sieg, mit Datum vom 12. April 1916. Bezeichnung: „Hochdruck-Wasservorlage mit Sicherheitskocht.“

Nr. 68. Firma Peter Görres in Frankfurt a. M.-Süd, mit Datum vom 8. April 1916.

Nr. 69. Zanderhoff-Fabrik Berlin, G. m. b. H. in Berlin, mit Datum vom 7. Oktober 1916. Bezeichnung: „Triumph“. Die Vorlage ist nur verwendbar für Schweißbrenner bis zu Leistungen von 10 Millimeter Blechstärke.

Ferner ist der Firma Autogenwerk Sirius, G. m. b. H. in Düsseldorf, gestattet worden, ihre durch andere Anordnung des Wasserstandsahns und des Gasabganges abgeänderte Wasservorlage „Perfect“ mit dem gleichen Schilde und der gleichen Nummer wie die unter Nr. 11 geprüfte Wasservorlage — mitgeteilt durch Erlaß vom 23. Dezember 1910 (S. M. B. für 1911, S. 4) — zu versehen.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter Abdruck dieses Erlasses im Amtsblatt entsprechend anzuweisen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrücke dieses Erlasses beigelegt. Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin W. 9, den 11. 11. 1916.

Leuzigerstraße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Diez, den 14. März 1917.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Stummern.

Nr. II. 2761. Diez, den 15. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Fleischkarten.

Die Fleischkarten für den Monat März verlieren am Sonntag den 18. März d. Js. ihre Gültigkeit.

Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 19. März bis 15. April 1917, werden Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zugehen: Sie sind bis spätestens Dienstag den 20. d. Mts. an die Versorgungsberechtigten auszugeben. Etwaiger Mehrbedarf ist bei der Kreisfleischstelle anzufordern. Bis spätestens Donnerstag den 22. März d. Js. haben die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Metzger nicht vorhanden sind, ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Schl- und Rinderkarten ausgegeben worden sind.

Bis zum 24. März d. Js. ersuche ich Sie zu berichten, wieviel Fleischkarten getrennt nach Schl- und Rinderkarten ausgegeben worden sind. Weiter ist dabei zu berichten, wieviel Personen, die bisher Fleischselbstversorger waren, im Laufe der Versorgungszeit wieder Fleischkarten erhalten haben bzw. erhalten werden.

Ich ersuche um genaue Innehaltung der Termine.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

Betr. widerrufliche Zuwendungen für Hinterbliebene aus Kap. 84a.

1. Widerrufliche Zuwendungen sind — auch wenn der Antrag bereits früher gestellt worden ist — erst nach Ablauf des Zeitraumes zu gewähren, für den Gnadengebührnisse zuständig sind. Abgesehen hiervon findet die Ziffer 3 der Grundzüge zum Erlaß vom 14. 4. 1916 Nr. 5479/2. 16. C 3 auch auf Ziffer 7 des Erlasses vom 3. 8. 1915 Nr. 4111/7. 15. C 3 Anwendung. Die Bewilligung der widerruflichen Zuwendung hat demgemäß — soweit nicht Gnadengebührnisse zustehen — vom 1. Tage des Monats ab zu erfolgen, der auf den Eingang des Antrags bei der Ortspolizeibehörde oder einer anderen amtlichen Stelle folgt.

2. Unter Ziffer 8 der Grundzüge zum Erlaß vom 14. 4. 1916 Nr. 5479/2. 16. C 3 fallen Rentenbezüge der Witwen und Kinder auch dann, wenn es sich um gesetzliche oder freiwillige Versicherungen usw. handelt, sobald nach den in Betracht kommenden Satzungen usw. Reich oder Staat einen Zuschuß zur Rente leisten.

3. Hat ein gefallener oder infolge Kriegsdienstbeschädigung verstorbener Kriegsteilnehmer für Pflegekinder oder Stiefkinder geraume Zeit hindurch wie ein Vater gesorgt, so wird beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die widerrufliche Zuwendung gemäß Ziffer 4 des Erlasses vom 3. 8. 1915 Nr. 4111/7. 15. C 3 im allgemeinen ohne Rücksicht auf etwa bestehende Unterhaltspflichtungen der natürlichen Eltern zu gewähren sein, es sei denn, daß die Pflege- oder Stiefeltern von ihren Unterhaltsbeiträgen für die Kinder erhalten hätten. So wird auf die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern insbesondere nicht zurückzugreifen sein, wenn der verstorbene Stiefvater seine Absicht, das Kind wie ein eigenes zu halten, dadurch bekundet hat, daß er ihm gemäß § 1706 B. G. B. seinen Namen gegeben hat, oder wenn eine Annahme an Kindesstatt durch den Pflegevater — falls er am Leben geblieben wäre — nach Lage der Verhältnisse zu erwarten gewesen wäre. Das gleiche gilt, wie zur Beseitigung von Zweifeln erläuternd zu Ziffer 2 der Verfügung vom 8. 6. 1916 Nr. 2938/5. 16. C 3 bemerkt wird, auch in dem Falle, wenn der Kindesvater mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts durch Zahlung einer Abfindungssumme seiner Unterhaltspflicht entbunden ist.

Eine Anrechnung der von den Armenbehörden gezahlten Unterstützungen auf die für uneheliche Kinder, Stiefkinder und andere diese gleichstehende Kinder zu bewilligenden Zuwendungen hat nicht zu erfolgen.

4. Wenn den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechend Kriegs-hinterbliebene in den für Heereszwecke arbeitenden Betrieben oder in der Landwirtschaft zu vaterländischen Zwecken — sei es freiwillig oder auf Grund des Hilfsdienstgesetzes — gegen Entgelt beschäftigt werden, so ist eine ihnen etwa gewährte oder zu gewährende widerrufliche Zuwendung aus Kap. 84a lediglich aus diesem Anlaß nicht zu kürzen oder einzustellen, auch wenn durch eine solche Beschäftigung eine nicht unwesentliche Besserstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Hinterbliebenen eintreten sollte. Die Verfügung vom 13. 2. 1916 Nr. 128/1. 16. C 3 Absatz 2 findet in Fällen, in denen die Besserstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse darauf zurückzuführen ist, daß die Hinterbliebenen unter den jetzigen Verhältnissen im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse tätig sind, keine Anwendung. Die königlichen Regierungen werden ersucht, den betr. Kassenbehörden hiervon Kenntnis zu geben.

In Zweifelsfällen haben die zahlenden Kassenbehörden die Angelegenheit der zuständigen stellvertretenden Intendantur zur Entscheidung vorzulegen.

Kriegsministerium.

Im Auftrage:

Frhr. v. Langermann u. Erlencamp.

M. 1377.

Diez, den 16. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck teile ich im Anschluß an meine Verfügung vom 25. Mai 1916, M. 5020, Kreisblatt Nr. 128, zur Kenntnis und Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Simmernann.

Bekanntmachung

Mit Beziehung auf den Schlußsatz des mit meiner Verfügung vom 18. Mai 1905, Nr. I. D. 1525, mitgeteilten Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 13. Mai 1905, Nr. 4270, ersuche ich, ergebenst, wegen Bekanntmachung der reklausversuchten Gemarkungen das Weitere zu veranlassen.

Als reklausversucht gelten die Gemarkungen Wellmich, Rothen, St. Goarshausen, Bornich, Caub, Lorch, Geislarheim, Biebrich, Wiesbaden, Hochheim, Winkel, Destrach, Mittelheim und von der Gemarkung Johannisberg die Weinberge des Fürsten von Metternich-Winneburg. Die Gemarkungen Winkel, Destrach und Mittelheim gelten zusammen mit dem versuchten Teil der Gemarkung Johannisberg als ein Gemeindebezirk im Sinne des § 6 der Verordnung vom 16. August 1905.

Der Regierungspräsident.

v. Meißner.

L. 1909.

Diez, den 9. März 1917.

Die Herren Bürgermeister der weinbaureisenden Gemeinden wollen die weinbaureisende Bevölkerung in ortsüblicher und geeigneter Weise auf Vorstehendes mit dem Hinweise aufmerksam machen, daß die Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Cassel vom 13. Mai 1905 — mitgeteilt durch meine Kreisblattbekanntmachung vom 23. Mai 1905 — L. 4724, Kreisblatt Nr. 126 — und vom 16. März 1907 — L. 2459, Kreisblatt Nr. 69 — auf die genannten versuchten Gemarkungen Anwendung findet.

Der Landrat.

J. B.

Simmernann.

M. 2598.

Diez, den 14. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 23. v. Mts., M. 1223, Kreisblatt Nr. 49, betreffend Zurückstellung und Beurlaubung Wehrpflichtiger in landwirtschaftlichen Betrieben, ordne ich hiermit auf Veranlassung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. A.-K. in Frankfurt a. M. an, daß mir Ihrerseits pünktlich bis zum 13. und 29. jeden Monats über die aus dem Besatzungsheere (Erf.-Batl., immobile Landwehr-Batl., Genesungskompagnien, Reserve-Lazarette) — also nicht aus dem Feldheere einschließlich Etappe — beurlaubten Mannschaften nachstehende Angaben zu machen sind:

- a) Anzahl der beurlaubten Mannschaften,
- b) Anzahl der Urlaubstage insgesamt.

Ich erwarte fristgerechte Erledigung, umso mehr als es der umfangreiche Geschäftsbetrieb nicht zuläßt, an die Erledigung jedesmal besonders zu erinnern.

Festanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

J. B.

Simmernann.

L. 2041.

Diez, den 13. März 1917.

Bekanntmachung.

Ich weise zur Behebung bestehender Zweifel darauf hin, daß das zum Ausbrennen der Schornsteine erforderliche Material, wie Stroh pp., nicht als Werkzeug im Sinne des § 51 Absatz 2 der Polizeiverordnung, betreffend die Schornstein- und Feuerstätten vom 20. Juli 1903, anzusehen ist.

Hiernach ist das von dem Schornsteinfegermeister gelieferte Brennmaterial vom Hausbesitzer zu vergüten. Eine Vergütung hierfür von 10 Pfennige für jeden Schornstein ist angemessen.

Der Königl. Landrat:

J. B.

Simmernann.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Nauheim.